



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Der Generalvikar

GV 00110/2020
pmk / sp / 15-59

Berlin, 24.04.2020

Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 15/2020
Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

voraussichtlich ab dem 4. Mai werden Lockerungen der derzeitigen staatlichen Regelungen für Gottesdienste in Kraft treten. Diese werden ab der Vorabendmesse am Samstag, dem 9. Mai, zu beachten sein. Rechtzeitig vor diesem Tag erhalten Sie weitere Informationen zur Feier von Gottesdiensten. Damit einhergehend werde ich Ihnen außerdem Informationen zu größeren kirchlichen Veranstaltungen, die in den nächsten Monaten stattfinden werden oder auch nicht stattfinden können, senden (auch zu den Firmungen).

Damit Sie jetzt schon hygienische und organisatorische Vorbereitungen für öffentliche Gottesdienste ab dem 9. Mai treffen können, erhalten Sie anbei das Schutzkonzept für das Erzbistum Berlin. Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist in jeder Kirche der jeweilige Pfarrer bzw. Rector Ecclesiae. Über einige Punkte des Schutzkonzepts sollten Sie am Eingang der Kirche in Schriftform informieren.

Alle bisher mitgeteilten Anweisungen gelten bis auf Widerruf weiter. Bitte suchen Sie im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Vorgaben nach guten Lösungen vor Ort. Dies betrifft vor allem die Methode, die Zahl der Mitfeiernden zu begrenzen.

Bleiben Sie behütet.

Mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen für die verbleibende Osterzeit

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon +49 30 32684-131
Telefax +49 30 326847405
Generalvikar@erzbistumberlin.de

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den Lockerungen der Versammlungsordnung im Rahmen der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe, soweit das möglich ist, zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Erzbistum Berlin zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Menschen **mit Erkältungssymptomen** wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste zu **verzichten**.
2. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums 2-4 **Helferinnen und Helfer** zur Verfügung, die entsprechend eingewiesen werden und auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
3. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin beim Betreten der Kirche die **Hände desinfizieren** kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
4. Wenn eine **Dokumentationspflicht** („Teilnehmerliste“) besteht, wird diese entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen sich selbst in Listen ein. Optional können die Helferinnen und Helfer die Besucherinnen und Besucher in vorhandenen Listen abhaken bzw. neue Mitfeiernde ergänzen.
5. Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen wie z.B. das Reinigen von Türklinken vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug). Zwischen den Gottesdiensten sollten außer den Helferinnen und Helfern keine weiteren Personen im Kirchenraum sein.
6. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
7. **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt.
8. **Gebet- und Gesangbücher** werden nicht zum Ausleihen angeboten.
9. Unabhängig von den in den einzelnen Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für eine Versammlung ist zwischen den Personen nach allen Seiten der **Abstand von 1,50 m** zu gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten. Alle hier genannten Maßnahmen gelten sowohl für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden als auch im Freien.
10. **Vermieden** werden im Gottesdienst:
 - a. Gemeindegang (wegen der verstärkten Verteilung von Mundflüssigkeit)
 - b. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (wie z.B. Handschütteln oder Umarmung)
11. Die **liturgischen Dienste** werden nicht auf die für die Versammlung erlaubte Teilnehmerzahl angerechnet und sind deshalb auf **das notwendige Maß** zu reduzieren: Neben dem Priester bzw.

den Priestern maximal 1 Diakon, zwei Meßdienerinnen oder Meßdiener, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor, eine Organistin oder ein Organist. Auf musikalische Begleitung durch Chor und Blasinstrumente wird verzichtet. Alle anderen Formen von Musik und Instrumenten sind erlaubt. An Hochfesten können bis zu fünf Einzelstimmen oder Instrumentalisten den Gottesdienst musikalisch mitgestalten (vgl. gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, achten ebenfalls auf die entsprechenden Abstände.

12. Für Gottesdienste mit **Eucharistiefeier** ist außerdem zu beachten:

- a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Sakristane unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristane haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
- b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon **auf dem Altar** oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- c. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
- d. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt.
 - ii. Die Kelchkommunion und die Mundkommunion finden nicht statt.
 - iii. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunionausteilung gesprochen werden.
 - iv. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.

13. **Weitere Empfehlungen:**

- a. Es wird dringend empfohlen, dass die Mitfeiernden Mund und Nase bedecken, um bei den Dialogen im Gottesdienst die Ansteckungsgefahr zu verringern.
- b. Wo dies möglich ist, wird den Priestern und dem Diakon ein Gesichtsschutz empfohlen (z.B. ein „Visier“), was im Unterschied zu einem Mund-Nasen-Schutz nicht die Verstehbarkeit von Sprache beeinträchtigt.
- c. In den Sommermonaten wird geraten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gottesdienste im Freien zu feiern. Hierfür gelten dieselben Richtlinien.
- d. Es soll vor Ort geprüft werden, ob für Senioren eigene Gottesdienste angeboten werden, um sie einerseits zu schützen und andererseits pastoral in ihrer speziellen Situation eigens ansprechen sowie auch sozial-caritative Unterstützung anbieten zu können.
- e. Auf Gottesdienste, die im Fernsehen, Rundfunk und im Internet übertragen werden, soll weiterhin hingewiesen werden.

Berlin, den 24. April 2020

P. Manfred Kollig SSSC

- Generalvikar -